

Schriften zum Prozessrecht

Band 150

**Das Beweisantragsrecht
in der Hauptverhandlung:
Reformgeschichte und
Reformproblematik**

Eine rechtsdogmatische und rechtspolitische Analyse

Von

Holger Schatz



Duncker & Humblot · Berlin

HOLGER SCHATZ

Das Beweisantragsrecht in der Hauptverhandlung:
Reformgeschichte und Reformproblematik

Schriften zum Prozessrecht

Band 150

Das Beweisantragsrecht in der Hauptverhandlung: Reformgeschichte und Reformproblematik

Eine rechtsdogmatische und rechtspolitische Analyse

Von

Holger Schatz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schatz, Holger:

Das Beweisantragsrecht in der Hauptverhandlung: Reformgeschichte
und Reformproblematik : eine rechtsdogmatische und rechtspolitische
Analyse / von Holger Schatz. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999
(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 150)
Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1998
ISBN 3-428-09796-3

Alle Rechte vorbehalten
© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 3-428-09796-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Vorwort

Die Abhandlung hat der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen im Sommersemester 1998 als Dissertation vorgelegen.

Das Manuskript wurde Ende 1997 abgeschlossen. Für die Drucklegung habe ich Rechtsprechung und Literatur weitgehend bis Mitte 1998 berücksichtigt.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Manfred Maiwald, gilt mein besonderer Dank. Er hat die Arbeit mit persönlichem Interesse und Engagement betreut und stand mir stets mit Rat und Hilfe zur Seite.

Danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. Fritz Loos, der in kurzer Zeit das Zweitgutachten gefertigt und mir weitere konstruktive Anregungen gegeben hat.

Für die kritische Durchsicht des Manuskripts und ihren freundschaftlichen Rat bin ich Herrn Richter Harald Römmer, Leipzig, und Dr. Carsten Momsen, Göttingen, verpflichtet. Für - nicht nur - technische Unterstützung danke ich zudem Frau Dipl.-Oec. Janette Nickelsen, Bielefeld.

Den größten Dank schulde ich aber meinen Eltern Gerhard und Ingrid Schatz für die umfassende Förderung und das Verständnis, mit dem sie den Fortgang der Arbeit verfolgt haben. Ohne sie wäre das vorliegende Buch nicht entstanden.

Der Druck wurde gefördert mit Hilfe von Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen.

Göttingen, im Januar 1999

Holger Schatz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
------------------	----

Erster Teil

Historische Entwicklung und Reformgeschichte des Beweisantragsrechts 25

A. Die historische Entwicklung bis zur RStPO 1877	25
I. Die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 und der gemeine Inquisitionsprozeß.....	25
1. Die Constitutio Criminalis Carolina (1532)	26
2. Der gemeine Inquisitionsprozeß im Zeitalter des Absolutismus	30
3. Der späte gemeinrechtliche Inquisitionsprozeß	33
II. Der reformierte Strafprozeß	35
1. Verfahrensgeschichtlicher Hintergrund.....	35
2. Anklageprinzip und Beweisantragsrecht	37
3. Freie Beweiswürdigung und Beweisverfahren	40
4. Partikularstaatliche Regelungen über den Einfluß des Angeklagten auf die Beweisaufnahme.....	42
a) Die Regelung in Preußen	42
b) Die Regelung im Königreich Sachsen	47
c) Die Regelung in Bayern	49
d) Zusammenfassung und Vergleich zu anderen partikularrechtlichen Regelungen.....	52
B. Die Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877	55
I. Äußerer Rahmen	55
II. Die einzelnen Regelungsbereiche zur Beweisaufnahme	57
1. Vorbereitung der Hauptverhandlung.....	57
2. Verfügung über das präsente Beweismaterial in der Hauptverhandlung.....	60
a) Das Konzept des Bundesrates	60
b) Kritik und Abänderung des Entwurfs in der Reichsjustizkommission.....	63
c) Zwischenergebnis: Die Kompromißlösung § 244 StPO (1877)	67

3. Anspruch auf Herbeischaffung nicht-präsenter Beweismittel?.....	69
III. Zusammenfassung und Würdigung.....	71
C. Die Entwicklung des Beweiserhebungsanspruchs bis zur „Emminger-Verordnung“ vom 4. Januar 1924.....	72
I. Reforminitiativen des Gesetzgebers.....	72
1. Die Entwürfe 1894 und 1895.....	72
2. Der Entwurf 1905.....	74
3. Die Entwürfe 1908 und 1909.....	77
4. Der Entwurf 1919/1920 („Goldschmidt-Entwurf“).....	81
5. Ergebnis der Reformbestrebungen.....	83
II. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts.....	83
1. Das Beweisantizipationsverbot als Ausgangspunkt des Beweisantragsrechts.....	84
2. Entwicklung der Ablehnungsgründe.....	90
3. Resultat der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.....	91
4. Die Haltung des Schrifttums zur Judikatur des Reichsgerichts.....	92
D. Die Emminger-Verordnung vom 4. Januar 1924.....	93
I. Historischer Hintergrund.....	93
II. Die gerichtliche Zuständigkeitsverlagerung und ihre Auswirkung auf den Beweiserhebungsanspruch des Angeklagten.....	93
III. Reaktionen im Schrifttum.....	95
E. Die Periode der Stabilisierung der Weimarer Republik (1925-1930).....	97
I. Gesetzliche Wiederherstellung des Beweiserhebungsanspruchs.....	97
II. Der Entwurf 1930.....	98
F. Der Untergang der Weimarer Republik: Die Notverordnungspraxis.....	99
I. Die Notverordnung vom 8. Dezember 1931.....	99
II. Die Notverordnung vom 14. Juni 1932.....	100
III. Der Übergang zum Nationalsozialismus.....	104
G. Die Zeit des Nationalsozialismus.....	105
I. Ausgangslage - Die neuen ideologischen Einflüsse auf das Verfahrensrecht.....	105
II. Die Eliminierung individueller Prozeßrechte.....	107
III. Die Auflösung des Beweisantragsrechts.....	109
1. Das Beweisantragsrecht als Relikt des liberal-individualistischen Formalismus.....	109
2. Das Beweisantragsrecht als „Kampfmittel jüdischer Verteidigungskunst“.....	110
3. Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1935.....	111
4. Der Entwurf 1939.....	113
5. Die „Vereinfachungs-Verordnung“ 1939.....	115

IV. Die Reaktion des Reichsgerichts.....	117
1. Die Rückkehr von Beweisantizipationen	117
2. Amtsaufklärungspflicht und Ausbau der Aufklärungsrüge	118
V. Die Haltung des Schrifttums	120
H. Die Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik 1950 - 1975	122
I. Das Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950	122
II. Von der „Kleinen Strafprozeßreform“ (1964) bis zur Strafprozeßreform 1974/75	124
I. Die Rechtsentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)	126
J. Die Zeit seit 1975: Reforminitiativen und gesetzliche Änderungen	131
I. Kriminalpolitische Ausgangslage	131
1. Maßnahmen reaktiver Krisenbewältigung und Terrorismus- bekämpfung.....	131
2. Gewandelte Prozeßkultur und Funktionsfähigkeit der Strafrechts- pflege.....	132
II. Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 (StVÄG 1979)	135
1. Wegfall des autonomen Präsentationsrechts und Beschränkung des Verwendungszwanges	135
2. Kritik an der Neuregelung.....	137
3. Resümee und weitere Entwicklung	139
III. Die Vorschläge für die 53. Justizministerkonferenz (1982).....	141
1. Beseitigung des Beweisantragsrechts in amtsgerichtlichen Verfahren.....	142
2. Einführung einer Präklusionsfrist für Beweisanträge.....	142
3. Lockerung der Anforderungen an die Beweisantragsablehnung wegen Verschleppungsabsicht	143
4. Erweiterung des Ablehnungsgrundes der Unerreichbarkeit	144
5. Die Reaktionen auf die Vorschläge.....	144
6. Das weitere Schicksal der Initiative	145
IV. Das Rechtspflege-Entlastungsgesetz vom 11. Januar 1993.....	147
1. Entstehungsgeschichte	147
2. Die Vorschläge des Bundesrates	148
a) Die Auslandszeugenregelung	149
b) Erweiterung der Ablehnung wegen Verschleppungsabsicht.....	149
c) Zeitliche Begrenzung des strengen Beweisantragsrechts	150
3. Die Behandlung der Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren.....	151
4. Die Reaktionen in der juristischen Öffentlichkeit	152
a) Kritik an der kriminalpolitischen Zielrichtung der Novelle.....	152
b) Kritik an den Vorschlägen zur Einschränkung des Beweisantrags- rechts.....	153
5. Resümee	155
V. Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994	156

1. Entstehung.....	156
2. Die Neuregelung des beschleunigten Verfahrens.....	157
3. Die vereinfachte Beweisaufnahme nach § 420 StPO n. F.	158
4. Konsequenz für das Beweisantragsrecht des Angeklagten.....	159
5. Reaktionen im Schrifttum	161
6. Zur Kritik an Zielsetzung und Begründung der Neuregelung.....	161
VI. Forderungen nach einem 2. Rechtspflege-Entlastungsgesetz.....	164
1. Die Initiative der Bundesländer Hamburg und Bayern	165
2. Der Vorentwurf für ein 2. Rechtspflege-Entlastungsgesetz.....	166
a) Die Vorschläge zum Beweisantragsrecht	166
aa) Beseitigung des Beweisantragsrechts im strafrichterlichen Regel- verfahren	166
bb) Zeitliche Begrenzung des Beweisantragsrechts	166
cc) Beurteilungsspielraum bei der Antragsablehnung wegen Verschleppungsabsicht	167
b) Reaktionen in der juristischen Öffentlichkeit.....	168
3. Der Länderentwurf (Oktober 1995) und die Bundesratsinitiative (März 1996) für ein 2. Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege	168
VII. Das Beweisantragsrecht in weiteren Reformkonzepten.....	169
1. AE 1980 (AE-NÖV), AE 1985 (AE-StPO-HV) und AE 1996 (AE-ZVR). ..	160
2. Gewaltkommission der Bundesregierung (1990)	171
3. Niedersächsische Reformkommission (1992)	172
4. Hessische Kommission „Kriminalpolitik“ (1992).....	172
5. Die Vorschläge des Deutschen Richterbundes.....	173
6. Das Gutachten von Karl Heinz Gössel zum 60. Deutschen Juristentag (1994).....	175
a) Die Thesen zum Beweisantragsrecht	175
b) Die Aufnahme der Thesen auf dem Juristentag und in der juristi- schen Öffentlichkeit	177
c) Resümee.....	180
K. Ergebnis: Historische Entwicklung und Reformgeschichte.....	182

Zweiter Teil

Die gegenwärtige Reformproblematik - Dogmatischer Hintergrund, Reformbedarf und Reformmöglichkeiten 186

Erstes Kapitel

Zur Dogmatik des Beweisantragsrechts 188

A. Aufgaben und Ziele des Strafverfahrensrechts	188
I. Verwirklichung des materiellen Strafrechts	190

II. Wahrheitsermittlung	191
III. Materielle Gerechtigkeit.....	192
IV. Prozedurale Gerechtigkeit.....	192
1. Einführung in den Diskussionsstand	193
2. Belege für das Erfordernis einer Einbeziehung prozeduraler Gerechtigkeit in das System der Verfahrensziele.....	196
3. Strukturelemente prozeduraler Gerechtigkeit.....	201
4. Resümee	203
V. Generalziel: Rechtsfrieden.....	204
B. Die Bedeutung des Beweisantragsrechts im System der Verfahrensziele.....	205
I. Die verfahrensrechtlichen Funktionen des Beweisantragsrechts.....	205
1. Mitgestaltungsmöglichkeit im Beweisverfahren	206
a) Der Beitrag des Beweisantragsrechts zur Wahrheitsfindung.....	209
aa) Das Verhältnis von Beweisantragsrecht und Amtsaufklärungspflicht	211
(1) Die „Inkongruenzlehre“	211
(2) Die „Identitätslehre“	215
(3) Relevanz des Streits	217
bb) Stellungnahme	220
(1) Die historische Entwicklung des Beweisantragsrechts.....	220
(2) Teleologische Erwägungen	224
(a) Zur These von der schrankenlosen Geltung des Beweisantizipationsverbots	225
(b) Die unterschiedliche Reichweite des Beweisantizipationsverbots.....	227
(c) Verstärktes Beweisantizipationsverbot als Zuweisung autonomer Prognosekompetenz	232
(3) Normative Legitimation für die Zuweisung einer Prognosekompetenz.....	236
(4) Zusammenfassung.....	242
b) Die Legitimations- und Integrationsfunktion: Das Beweisantragsrecht als Ausdruck prozeduraler Gerechtigkeit.....	244
c) Die funktionale Ambivalenz der Mitgestaltungsbefugnis	248
2. Die „Annex“- Funktionen des Beweisantragsrechts.....	252
a) Der Informationsgehalt einer ablehnenden Entscheidung.....	253
b) Die Kontrollfunktion	254
II. Die verfassungsrechtliche Verankerung des Beweisantragsrechts	258
1. Das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs.1 GG).....	260
2. Internationale Gewährleistungen (EMRK, IPBPR, Mindestgrundsätze-VN).....	265
3. Die prozessualen Aufgaben des Beweisantragsrechts aus verfassungsrechtlicher Sicht.....	269

a) Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Wahrheitsermittlung im Strafprozeß.....	269
b) Integrationsfunktion und Subjektstellung des Angeklagten.....	275
4. Ergebnis	278

Zweites Kapitel

Zur Reformbedürftigkeit der geltenden Beweisantragsregelung 279

A. Überblick über den Meinungsstand	279
I. Forderungen nach einer Einschränkung des Beweisantragsrechts	279
II. Die Verfechter des status quo: Stimmen für die Beibehaltung der gelten- den Regelung	286
III. Stimmen für einen Ausbau der Rechtsstellung des Angeklagten	288
IV. Zusammenfassung.....	289
B. Stellungnahme	291
I. Mißbrauchsabwehr.....	291
1. Normative Bewertung	293
2. Empirische Berechtigung	295
3. Möglichkeiten der Mißbrauchsabwehr de lege lata.....	297
a) Der Ablehnungsgrund der Verschleppungsabsicht (§ 244 Abs. 3 S. 2 Var. 6 StPO).....	297
b) Die Suche der Praxis nach Behelfslösungen.....	300
aa) Ungeschriebenes Mißbrauchsverbot.....	300
bb) Unzulässigkeit der Beweiserhebung (§ 244 Abs. 3 S. 1 StPO)	305
cc) Formelle Disqualifizierung mißbräuchlicher Beweisanträge	310
(1) Die „Vermutungs“-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	310
(2) Abwertung wegen mangelnder Ernstlichkeit	315
c) Zwischenergebnis.....	316
4. Resümee zur Mißbrauchsabwehr	316
II. Entlastung der Strafrechtspflege: Verfahrensbeschleunigung und Kosten- senkung	318
III. Ergebnis	329

Drittes Kapitel

Reformmöglichkeiten 331

A. Die bislang diskutierten Änderungsvorschläge zum Beweisantragsrecht	332
I. Zeitliche Limitierung des Beweisantragsrechts.....	332
1. Darstellung	335
a) Präklusionszeitpunkt	335

b) Einrichtung von Ausnahmetatbeständen.....	338
2. Vorteile	339
3. Bedenken.....	339
a) Gefahren für die Wahrheitsfindung	340
b) Vereinbarkeit der Präklusionsregelungen mit Art. 103 Abs. 1 GG.....	343
c) Schwächung der Verteidigung.....	345
d) Zweifelhafte Effektivität und Gefahr kontraproduktiver Nebenwirkungen	350
4. Ergebnis	352
II. Statuierung einer allgemeinen Begründungspflicht für Beweisanträge.....	353
1. Vorteile	355
2. Bedenken	356
3. Ergebnis	358
III. Einführung einer allgemeinen Mißbrauchsklausel	359
1. Vorteile	359
2. Bedenken	360
3. Ergebnis	362
IV. Neufassung des Ablehnungsgrundes der Verschleppungsabsicht.....	362
1. Vorteile	363
2. Bedenken	363
3. Ergebnis	367
V. Abschaffung des Beweisantragsrechts für das amtsgerichtliche Verfahren.....	368
1. Vorteile	369
2. Bedenken	371
3. Ergebnis	376
VI. Resümee.....	377
B. Eine Perspektive de lege ferenda: Einführung einer Verwirkungsklausel	379
Schlußwort	392
Anhang: Abdruck der historischen Fassungen des Beweisantragsrechts und der verschiedenen Reformentwürfe	394
Schrifttumsverzeichnis	418
Quellenverzeichnis	470
Personen- und Sachverzeichnis	473

Abkürzungsverzeichnis

AK/GG	Alternativkommentar zum Grundgesetz
AK/StPO	Alternativkommentar zur Strafprozeßordnung
BerlVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
BK	Bonner Kommentar
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BR-DrS	Drucksache des Bundesrates
BT-DrS	Drucksache des Bundestages
CCC	Code d' Instruction Criminelle
DAV	Deutscher Anwaltverein
DRB	Deutscher Richterbund
E	Entwurf
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (MRK)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FS	Festschrift
Gbl.	Gesetzblatt (DDR)
GS	Gedächtnisschrift
HbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politi- sche Rechte
KG	Kammergericht
KK/StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung
KMR	KMR - Kommentar zur Strafprozeßordnung
LK	Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz
LR	Löwe, Ewald / Rosenberg, Werner: Strafprozeß- ordnung und Gerichtsverfassungsgesetz
MIKV	Mitteilungen der Internationalen Kriminalisti- schen Vereinigung (Deutsche Landesgruppe)
Mindestgrundsätze-VN	Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für das Strafverfahren
o.V.	ohne Vornahmen
Ref.-Entwurf	Referentenentwurf
RefE-StVÄG 1983	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafver- fahrensrechtlicher Vorschriften (30. 9. 1982)

Reg.-Entwurf	Regierungsentwurf
RG Rspr.	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen
RpflEntlG	Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. 1. 1993
RT-Verh.	Verhandlungen des Reichstages
SK/StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz
StPO (1877)	Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877
StrVO	Strafverfahrensordnung
Var.	Variante
VBG	Gesetz zur Änderung des StGB, der StPO und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. 10. 1994
VereinfVO	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939
VerhDJT 1974	Verhandlungen des Fünfzigsten Deutschen Juristentages Hamburg 1974
VerhDJT 1994	Verhandlungen des Sechzigsten Deutschen Juristentages Münster 1994
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung

Die weiteren in der Arbeit verwendeten Abkürzungen entsprechen den von Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Auflage, Berlin, New York 1993, vorgeschlagenen, soweit sie nicht ohnehin allgemein üblich und verständlich sind.

Einleitung

Max Alsberg, der wohl bekannteste Strafverteidiger der Weimarer Republik, hat 1930 in seiner grundlegenden Monographie „Der Beweisantrag im Strafprozeß“ erklärt, auf keinem Rechtsgebiet rage ein einzelnes Problem so hervor, wie im Strafprozeß das Beweisproblem: Es sei hier „schlechthin das Zentralproblem“¹.

Diese Worte des literarischen Pioniers des Beweisantragsrechts sind durchaus doppeldeutig zu verstehen: Zunächst handelt es sich deshalb um das „Zentralproblem“, weil im Prozeß nur selten um Rechtsfragen, dafür umso mehr über Tatsachen gestritten wird², die Beweisfrage also häufig die Schaltstelle des Verfahrens darstellt, von der Verurteilung oder Freispruch abhängen³.

Von einem „Zentralproblem des Strafprozesses“ läßt sich aber auch noch in anderer Hinsicht sprechen. Um welchen Punkt es sich hier handelt, hat Alsberg selber gesagt: Nämlich um „die Frage des Einflusses der Parteien auf die Erstreckung der Beweisaufnahme“⁴.

Damit ist, anders als bei der ersten Bedeutungsebene, kein innerprozessuales Problem angesprochen, sondern die grundlegende Frage nach der Verteilung der Rechtsmacht im Strafprozeß im allgemeinen und der Rechtsstellung des Angeklagten im besonderen. Sie führt geradewegs in das - den Strafprozeß kennzeichnende - „Spannungsfeld zwischen Macht und Recht, zwischen Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit“ (Eb. Schmidt)⁵. Das heißt: Bei der Frage, ob und inwieweit dem Angeklagten Einfluß auf den Beweisaufnahmeumfang gewährt werden soll, handelt es sich auch deshalb um das Zentralproblem des Strafprozesses, weil hier ein herausragender Indikator für das jeweils gültige Verhältnis von Staat und Individuum bezeichnet wird.

¹ Alsberg, *Beweisantrag*, Vorwort, S. III; ebenso: *Herdegen*, StV 1997, S. 335: „Zentrale Materie“.

² *Sarstedt*, DAR 1964, S. 307; *Krekeler*, *Beweiserhebungsanspruch*, S. 6; *Bergmann*, *Beweisanregung*, S. 1; vgl. auch *Jauernig*, *Zivilprozeßrecht*, S. 72: „Im praktischen Prozeß kommt ein Lot Rechtsfragen auf einen Zentner Tatsachen.“

³ *Herdegen*, *Beweisantragsrecht*, S. 47: „... Felde, auf dem die Würfel fallen“.

⁴ *Alsberg*, *Beweisantrag*, Vorwort, S. III.

⁵ *Eb. Schmidt*, *Einführung*, S. 19.

Die Frage nach dem Beweisantragsrecht ist damit aus zweifachem Grund von besonderer Bedeutsamkeit und Brisanz. Kaum überraschend ist daher, daß das Beweisantragsrecht eines der umstrittensten Rechtsinstitute unserer Strafprozeßordnung darstellt. Dem einen gilt es als das „wertvollste Recht“⁶, geradezu als *das* „Grundrecht“ des Angeklagten⁷, anderen zumindest als „Sorgenkind“⁸, wenn nicht sogar als „Grundübel des deutschen Strafprozesses“⁹ und als „das Kaudinische Joch der Parteiwillkür, ja - Tyrannis“¹⁰.

Seit seiner grundsätzlichen Anerkennung durch das Reichsgericht im Jahre 1880 hat das Beweisantragsrecht eine äußerst wechselvolle, den jeweiligen „Wellenbewegungen des Zeitgeistes“¹¹ meist parallele Geschichte erlebt. Bereits 1940 konnte H.-J. Bruns feststellen, daß keine andere Bestimmung der StPO im Laufe der Zeiten so viele Wandlungen durchgemacht habe¹². In den letzten Jahren hat die Auseinandersetzung um das Beweisantragsrecht an Intensität und Schärfe wieder zugenommen. Der Gesetzgeber hat den derzeit dominierenden Forderungen nach einer Einschränkung dieses Rechtsinstituts zum Teil schon nachgegeben. Weitere legislatorische Eingriffe sind geplant und werden in Schrifttum wie Praxis äußerst kontrovers diskutiert.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, in diese Diskussion einzugreifen, die häufig allzu einseitig geführt wird und die entweder die rechtspolitischen Determinanten mißachtet und deshalb mit Sachargumenten aussichtslos gegen Windmühlen ankämpft, oder umgekehrt das Beweisantragsrecht zur rein politisch bedingten und damit disponiblen Manövriermasse degradiert und seinen prozeßdogmatischen und rechtsstaatlichen Hintergrund ausblendet¹³.

⁶ *Oetker*, GS 90 (1924), S. 349; vom „wichtigsten aller Parteirechte“ sprechen *Glaser*, Handbuch I, S. 410, *Alsberg*, Beweisantrag, S. 12, *Schneidewin*, Reichsgericht-FS, S. 328, und *Simader*, Ablehnung, S. 27; ähnlich *Dahs*, NJW 1995, S. 556: „Essentielles Verteidigungsmittel“.

⁷ *Heinemann*, ZStW 1926 (1906), S. 530; *Gerland*, Strafprozess, S. 360.

⁸ v. *Glasenapp*, NJW 1982, S. 2057.

⁹ v. *Bassewitz*, DRiZ 1982, S. 461.

¹⁰ *K. Klee*, GA 77 (1933), S. 94.

¹¹ *Ulsenheimer*, AnwBl 1983, S. 374 Fn. 5.

¹² *H.-J. Bruns*, DR 1940, S. 2042.

¹³ Bereits *Bendix*, JW 1920, S. 268, erklärte eine einseitige Sicht dafür verantwortlich, daß die Reform des Strafverfahrens nicht gelingen will: „Einer der tieferen Gründe liegt m. E. in der nach Vogel-Strauß-Art, also zu Unrecht geleugneten hochpolitischen Bedeutung dieser Reformfragen. Wenn es auch richtig ist, daß sie es ausschließlich mit der Bekämpfung des Verbrechens zu tun haben, so ist es nicht weniger richtig, daß die Entscheidung über Art, Mittel und Ziel der Bekämpfung nicht bloß eine Frage der fachmännisch zu entscheidenden Zweckmäßigkeit ist, sondern in gleichem, wenn nicht höherem Maße von der Weltanschauung und politischen Einstellung, aber auch von noch zu erörternden methodischen Grundansichten abhängig ist, Vorfagen, über deren ausschlaggebende Bedeutung die das Wort führenden juristischen Techniker sich bisher,

Eine sinnvolle Stellungnahme zum Beweisanztragsrecht und seiner Reform ist aber nur möglich, wenn man beide Fragenkreise im Blick behält und letztlich als Ganzes betrachtet. Die Arbeit will daher im Zusammenhang mit der Reformfrage einerseits die prozessuale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Beweisanztragsrecht weiter herausarbeiten. Andererseits versucht sie, die politische Bedingtheit des Streits zu verdeutlichen. Sie argumentiert daher sowohl rechtsdogmatisch als auch rechtspolitisch.

Diesem Ansatz entsprechend wird im 1. Teil der Untersuchung die Genese des Beweisanztragsrechts und seine seitherige Reformgeschichte aufbereitet.

Die Betrachtung der wechselvollen Entwicklungs- und Reformgeschichte dient zunächst dazu, historisch zu belegen, daß das Beweisanztragsrecht nicht nur ein Instrument prozeßdogmatischer Klugheit und verfassungsrechtlicher Notwendigkeit ist, sondern ebenso Ausdruck einer rechtspolitischen Grundentscheidung, in der die Einstellung des Staates zum Individuum zum Ausdruck kommt. Daß das Beweisanztragsrecht ein Stück politische Wirklichkeit darstellt, wird sich besonders klar an seinem Niedergang im Nationalsozialismus und an der ebenfalls mitberücksichtigten Rechtsentwicklung in der DDR zeigen.

Die Einbeziehung der historischen Perspektive rechtfertigt sich sodann noch aus einem anderen Grund: Da das heutige Beweisanztragsrecht ein Produkt jahrzehntelangen Ringens, evolutionären Voranschreitens und degenerativer Rückschläge ist, ist ein Verständnis der gegenwärtigen Beweisanztragsregelung und der um sie geführten Kontroverse kaum möglich ohne Kenntnis der bisherigen Rechtsentwicklung.

Damit trägt der entwicklungs- und reformgeschichtliche Abschnitt dazu bei, den nachfolgenden 2. Teil der Arbeit vorzubereiten. Dieser analysiert die gegenwärtige Reformproblematik und nimmt zu ihr dogmatisch wie rechtspolitisch kritisch Stellung.

In methodischer Hinsicht muß sich die Analyse zunächst mit der Reformbedürftigkeit der geltenden Beweisanztragsregelung befassen. Nur wenn sie nicht von vornherein zu verneinen ist, stellt sich die logisch nachfolgende Frage, mit welchen gesetzgeberischen Mitteln im einzelnen eine Novellierung in Angriff genommen werden kann. Beide Fragen setzen allerdings voraus, daß über Sinn und Funktion des Beweisanztragsrechts Klarheit besteht. Um die grundsätzliche Berechtigung und die einzelnen rechtstechnischen Möglichkeiten einer Novellierung beurteilen zu können, ist es vorab erforderlich, die wesentlichen prozeß-

soweit ich sehe, noch nicht auseinandergesetzt haben, weil sie sich anscheinend auch noch nicht klar darüber geworden sind, wenn sie nicht absichtlich aus taktischen Gründen diese die Einigung erschwerenden oder verhindernden grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten als nicht bestehend hinstellten.“ (Sperrung im Original).